

Gemeinde Elztal

Neckar-Odenwald-Kreis



Richtlinien über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Elztal angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

(2) Diese Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:

- Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
- temporäre Großwerbetafeln, Banner und Fahnen (großflächiges Plakatieren)

(3) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

(4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Anbringung von Plakaten sind im gesamten Gemeindegebiet nach folgenden Vorgaben je Veranstaltung zulässig:

Ortsteil Auerbach:

- Anzahl der Plakate: zwei

Ortsteil Dallau:

- Anzahl der Plakate: zwei
- Ausgenommen für eine Anbringung ist der Einmündungsbereich Untere Augartenstraße/B 27

Ortsteil Muckental:

- Anzahl der Plakate: zwei

Ortsteil Neckarburken:

- Anzahl der Plakate: zwei
- Ausgenommen für eine Anbringung ist der Einmündungsbereich Mörikestraße / B 27

Ortsteil Rittersbach

- Anzahl der Plakate: zwei

(2) Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer örtlicher und regionaler Veranstaltungen zugelassen werden.

(3) Nicht zugelassen ist

- wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,

- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,

- zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,

- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

(4) Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 m². Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Elztal bedarf gem. § 14 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Erlaubnis der Gemeinde Elztal und ist beim Ordnungsamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich, per E-Mail oder als Online-Antrag (service-bw.de) zu beantragen. Sie hat folgende erforderlichen Angaben zu enthalten:

- Art der Anbringung

- Größe der Plakate

- Inhalt der Plakate

(3) Die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird der örtliche und/oder regionale Bezug deutlich,

- mit der Veranstaltung ist ein positiver Imagetransfer der Gemeinde Elztal verbunden,

- Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.

(4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Werbebannern und Fahnen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt.

(5) Die Gemeinde Elztal kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist längstens für die Gesamtdauer von höchstens drei Wochen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 5 Anschlagstafeln der Willkommensschilder an den Ortseingängen

- (1) Die Gemeinde Elztal stellt an den Ortseingängen jedes Ortsteils als Bestandteil der Willkommensschilder Anschlagstafeln für die Ortschaften zur Verfügung. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen.
- (2) Der Inhalt der Werbung und die Dauer der Anbringung ist zuvor mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Elztal abzustimmen.

§ 6 Kleinflächiges Plakatieren

- (1) Für die Anbringung gelten die Vorgaben des § 2 Abs. 1.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (3) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Auflagen für die Anbringung:
 - Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Dies ist v.a. an Kreuzungen und Straßeneinmündungen zu beachten.
 - Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten.
 - Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m frei bleiben.
 - Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an den dafür vorgesehenen und markierten Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
 - An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden.
 - Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 - Werbeträger dürfen nicht Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder verwechselt werden können.

(5) In den nachfolgend genannten Bereichen/Anlagen/Einrichtungen sind Plakatierungen ausgeschlossen:

- Kreisverkehrsplätze, Verkehrsinseln, u. ä.
- Wartehäuschen und Verteilerkästen für Strom/Telefon
- Bauzäune bei Baustellen
- öffentliche Grünflächen

§ 7 Großflächiges Plakatieren

(1) Großwerbetafeln und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen sowie für Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.

(2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten vor allem unter den Gesichtspunkten der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherung in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall durch das Ordnungsamt der Gemeinde Elztal bestimmt. Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie.

(3) Großflächenplakate, die sich im Bereich von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen befinden sind mit dem Fachdienst Straßen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Mail: strassen@neckar-odenwald-kreis.de) abzustimmen.

(3) § 6 Abs. 2 – 5 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 8 Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

(1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen ist im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zulässig. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 sind die Plakatierungen spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Wahl-/Abstimmungstag zu beseitigen.

(3) § 2 Abs. 1 entfällt hinsichtlich der zahlenmäßigen Begrenzungen je Ortsteil. Die Einschränkungen für die dort genannten ausgenommenen Standorte gelten entsprechend.

(4) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Das Verbot ergibt sich aus § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz bzw. § 28 Abs. 2 Kommunalwahlordnung.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler das Gebäude und den Wahlraum betreten können ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist beim unmittelbaren Zugangsbereich von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

§ 9 Beseitigungspflicht und –kosten

(1) Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder werden Beeinträchtigungen des Verkehrs, des Orts-/Straßenbildes entgegen den gesetzten Vorgaben festgestellt, so ist die Gemeinde Elztal oder weitere befugte Stellen (Polizei, Straßenverkehrsbehörde) berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen.

(2) Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

(2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Plakate können im Bauhof der Gemeinde Elztal abgeholt werden. Sie werden zwei Monate nach Ende der Beseitigungsfrist vernichtet.

(3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem zweiten Verstoß für ein halbes Jahr und beim dritten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen/Haftung

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 verstoßen wird.

(2) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Elztal bleibt unbenommen.

(3) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Elztal von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.12.2023 in Kraft.

Elztal, den 13.11.2023

gez.

Marco Eckl
Bürgermeister